



**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe
net group Beteiligungen GmbH & Co KG für alle angeforderten
Lieferungen & Leistungen**

unter Einbeziehung der folgenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen
(Konzerntöchter):

net group Beteiligungen GmbH & Co KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941
Flensburg

net services GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg

dtms GmbH, Standorte: Konrad-Zuse-Platz 5 in 53227 Bonn, Haferweg 38 in
22769 Hamburg und Taunusstraße 57 in 55118 Mainz (Hauptsitz).

nexnet GmbH: Schöneberger Str. 21a in 10963 Berlin

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der net group Beteiligungen GmbH & Co. KG für Lieferungen und Leistungen unter Einbeziehung der oben genannten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen (folgend „Bedingungen“) sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträgen über Lieferungen von Waren und Leistungen einschließlich von Beratungs- und /oder Entwicklungsleistungen.

Vorrangig gelten jeweils die in Bezug auf den Leistungsgegenstand getroffenen besonderen Vereinbarungen (Kaufverträge, Bestellungen, Preislisten usw.). Soweit dort nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die folgenden Bedingungen.

Die Bedingungen gelten auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Zu angemessenen Änderungen der AGB sind wir in laufenden Geschäftsverbindungen nach billigem Ermessen berechtigt und werden den Lieferanten hierüber rechtzeitig und angemessen schriftlich informieren. Darüber hinaus haben wir auf unserer Website www.netgroup-beteiligungen.de die jeweils gültigen Bedingungen öffentlich zugänglich hinterlegt.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten, widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Abweichende Vereinbarungen und widersprechende Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden. Dieses gilt auch, wenn wir Lieferungen und/oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten entgegennehmen.

1. Vertragsschluss - Angebote & Bestellungen

1.1 Der Vertragsschluss hat schriftlich zu erfolgen. Unsere Bestellungen und sonstigen Erklärungen sind für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben haben.

1.2. Angebote – auch im Rahmen von Ausschreibungen und Auktionen – hat der Lieferant verbindlich und unentgeltlich einzureichen. Die Angebotsbindungsfrist hat mindestens 2 Kalendermonate zu betragen.

1.3 Ein Ersatz für Aufwendungen und/oder Vergütungen des Lieferanten für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektbesprechungen zum Ziel der Festlegung über den anzuliefernden Liefer- und Leistungsumfang, Entwürfe, Probelieferungen sowie für die Teilnahme an unseren Ausschreibungen und Auktionen wird nicht gewährt.

1.4 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir, ohne dass der Lieferant Ansprüche gleich welcher Art und Höhe, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns geltend machen kann, zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung mit Abweichungen an, so hat uns der Lieferant deutlich und schriftlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.

2. Liefer- & Leistungsgegenstand

2.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen, die Waren und/oder Produkte betreffen, soweit nichts anderes vorrangig vereinbart ist in handelsüblicher Güte, fabrikneu und dem jeweiligen Produkt entsprechend ordnungsgemäß verpackt zu erbringen und an die in der Bestellung aufgeführte Empfangs-/Verwendungsstelle termingerecht anzuliefern. Sofern und soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden,

garantiert der Lieferant, die Lieferung/Leistung in handelsüblicher Güte und – soweit DIN-, VDE-, VDI- oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen – sowohl in Übereinstimmung mit diesen als auch in Übereinstimmung mit den an der bekannt gegebenen Empfangs-/Verwendungsstelle des Liefer- und Leistungsgegenstandes geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften zu erbringen.

2.2 Bei Verträgen, die Software- und/oder Beratungsleistungen (mit-) beinhalten sowie bei Änderungen derartiger Verträge, hat der Lieferant mit uns unverzüglich ein Pflichtenheft zu vereinbaren, in dem die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen im Einzelnen festgelegt werden. Die Vertragsparteien klären vor Vertragsschluss, ob das jeweilige Pflichtenheft vor oder nach Vertragsabschluss vom Lieferanten zu erstellen ist. Sollte, gleich aus

welchem Grund, keine Klärung erfolgen, so ist das Pflichtenheft vor Vertragsschluss vom Lieferanten zu erstellen.

2.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Herausgabe der Programmunterlagen, insbesondere des Source-Codes, wenn die Anwendersoftware speziell für uns entwickelt worden ist.

2.4 Der Lieferant hat Eigentums- und etwa bestehende Schutzrechte an den uns gelieferten Gegenständen unverzüglich, spätestens jedoch mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises für den jeweiligen Liefer-/Leistungsgegenstand, an uns zu übertragen. Bereits mit der Lieferung hat uns der Lieferant – rechtlich zulässig – ein ausschließliches Nutzungsrecht, welches den vertragsgemäß vorausgesetzten Gebrauch an dem Liefer-/Leistungsgegenstand entspricht und ermöglicht, zu übertragen.

3. Termine, Fristen & Vertragsstrafe

3.1 Der Lauf der mit dem Lieferanten vereinbarten Lieferfristen beginnt mit Vertragsschluss. Liefer- und Fertigstellungstermine sind strikt einzuhalten und verbindlich.

3.2 Wird eine mögliche Überschreitung des Termins erkennbar, hat uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst die Überschreitung jedes Termins die gesetzlichen Verzugsfolgen aus.

3.3 Unbeschadet der gesetzlichen Verzugsfolgen bei Überschreitung des Termins ist der Lieferant bei einer etwaigen schuldhaften Überschreitung vereinbarter Termine und/oder Fristen verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Netto Preises der jeweiligen einzelvertraglich vereinbarten Lieferung und/oder Leistung, für jeden Kalendertag, mit dem der Lieferant in Verzug ist, zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach, auch wenn mehrere Termine und/oder Fristen überschritten werden, auf 5 % des Netto Preises für die einzelvertraglich vereinbarte Lieferung/Leistung begrenzt.

4. Preise

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Preise als Festpreise ausschließlich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

4.2 Die Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen, etc. in der von uns geforderten und vereinbarten Sprache) ein.

4.3. Alle Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Verwendungsstelle; bei Stückgut frei Empfangsbahnhof.

4.4 Etwaige Zusatzleistungen sind von uns nur dann zu vergüten, falls wir diese dem Lieferanten vor Beginn der Arbeiten des Lieferanten schriftlich in Auftrag gegeben haben.

5. Fertigungsprüfungen & Endkontrollen

5.1 Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des vom Lieferanten verwendeten Materials, die Mess- bzw. und Mengengenauigkeit der hergestellten Teile sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften im Werk des Lieferanten oder im Werk seiner Vorlieferanten zu prüfen.

5.2 Wir sind berechtigt, uns eine Endkontrolle des fertiggestellten Liefer- und/ oder Leistungsgegenstandes im Werk des Lieferanten durch uns oder durch einen von uns beauftragten Dritten vorzubehalten. Die Kosten derartiger Überprüfungen gehen – mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsandte Personal – zu Lasten des Lieferanten.

6. Verpackung, Versand, Teillieferungen

6.1 Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine geeignete Verpackung seiner Lieferungen/Leistungen zu sorgen.

6.2 Am Tage des Abgangs der Sendung hat der Lieferant uns eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, Versandmenge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln.

6.3 Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Maßgeblich sind die spezifizierten Maße und Gewichte, wie sie sich beim Eingang der Ware darstellen. Einhergehende Rücksendekosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.4 Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen sowie anderer unvorhersehbarer und von uns nicht zu beeinflussender Umstände berechtigen uns, die Entgegennahme oder Abnahme des jeweiligen Liefer- und Leistungsgegenstandes hinauszuschieben.

7. Gefahrübergang, Beistellungen, Eigentumserwerb & Bereitstellung von Unterlagen

7.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefer- und Leistungsgegenstandes bis zur Übergabe bzw. Abnahme an der in unserem Auftrag bezeichneten Empfangs-/Verwendungsstelle.

7.2 Der Lieferant haftet für den Verlust und die Beschädigung ihm beigestellter Sachen. Er hat uns über jede Beeinträchtigung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7.3 Von uns beigestellte Sachen werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Bestellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant die Sachen unentgeltlich für uns. Das gleiche gilt, wenn unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung untergehen sollte.

7.4 Alle Unterlagen und Daten, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, darf dieser ausschließlich zur Bearbeitung eines Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung-/Leistung verwenden. Er hat sie mindestens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sie sind uns – samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen – unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zurückzugeben. Der Lieferant darf die vorgenannten Unterlagen und Daten nicht für vertragsfremde Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

8. Mängel & Gewährleistung

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und ihm keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

8.2 Ist der Liefer-/Leistungsgegenstand mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche – ohne jede Einschränkung – mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des § 377 HGB wenigstens 8 Werktage beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.

8.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre gerechnet ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

9. Rechnungen & Zahlungen

9.1 Der Lieferant hat uns Rechnungen nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung und/oder Leistung für jeden Auftrag gesondert unter Angabe der in der Bestellung geforderten Angaben wie beispielsweise der Bestell- bzw. Vertragsnummer, dem Rechnungsdatum und dem Leistungsdatum einzureichen. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig oder unvollständig, wird der dem Lieferanten zustehende Zahlungsanspruch erst fällig, wenn eine nicht zu beanstandende Rechnung mit allen in der Bestellung geforderten Angaben vorgelegt wird. Gleiches gilt, wenn die Rechnungsstellung nicht den jeweils geltenden Vorgaben der Finanzbehörden zur korrekten Rechnungsstellung genügt.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, neben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch die ihm von seinem zuständigen Finanzamt mitgeteilte Steuernummer in sämtliche Rechnungen deutlich sichtbar aufzunehmen und die jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Vorschriften für eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu beachten.

9.3 Wir zahlen nach Eingang des Liefer- und Leistungsgegenstandes und der prüffähigen Rechnung (siehe Ziffer 9.1) innerhalb von 15 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Eine vor dem vereinbarten Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Abweichende Zahlungsbedingungen sind ausdrücklich zu vereinbaren.

9.4 Abweichend von § 286 Abs. 3 BGB kommen wir nur in Verzug, wenn die Voraussetzungen des § 286 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB vorliegen. Sofern und soweit der Lieferant keinen höheren Verzug-schaden nachweist, ist er auf 5 % p.a. des ausstehenden Zahlungsanspruches beschränkt.

10. Abtretung, Aufrechnung & Zurückbehaltung

10.1 Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferanten wird die Einwilligung nur mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung durch uns mit nach Anzeige derartiger Abtretungen erworbenen Gegenansprüchen zulässig ist.

10.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese Forderungen unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte darf der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11. Schadensersatz & Haftung

11.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend "Schadensersatzansprüche") des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- oder Körperschäden des Lieferanten infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- und Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

11.2 Der Lieferant wird bei der Entwicklung und Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik beachten und alle zwingenden Rechtsvorschriften einhalten, vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchführen und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend dokumentieren, diese Dokumentation 10 Jahre lang aufbewahren und uns jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation gewähren.

11.3 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Datenschutz, Sicherheit, Geheimnisschutz & Vertraulichkeit

12.1 Wir sind berechtigt, die unseren Lieferanten betreffenden Daten elektronisch zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

12.2 Unsere Sicherheitsanweisung für Fremdfirmen ist vom Auftragnehmer strikt einzuhalten.

12.3. Soweit im Rahmen der Lieferung oder Leistung die Möglichkeit besteht, dass der Lieferant Zugang zu personenbezogenen Daten unseres Unternehmens oder zu Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, erhalten kann, gilt: Der Lieferant verpflichtet sich, keinen Zugang zu diesen Daten zu suchen oder suchen

zu lassen und/oder herzustellen bzw. herstellen zu lassen, so-lange keine Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung mit uns abgeschlossen ist.

12.4 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien, Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns schriftlich erteilten Zustimmung hinweisen.

12.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäfts-geheimnis zu behandeln und seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§ 53 BDSG) zu verpflichten. Subunternehmer oder sonstige Dritte, die von uns genehmigt sind, sind entsprechend vom Lieferanten zu verpflichten. Angestellte und Mitarbeiter/innen, die vom Lieferanten mit der Ausführung unserer Bestellung beauftragt werden, müssen vom Lieferanten zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden. Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so hat uns der Lieferant unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Geheimhaltungs-verpflichtung gilt auch nach Vertragserfüllung für die Dauer von 3 Jahren weiter.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ist die von uns jeweils angegebene Empfangs-/Verwendungsstelle.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zu dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks – ist Flensburg. Wir bleiben jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es für inländische Personen gilt und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

13.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages nicht berührt.

Stand November 2023

Änderungen vorbehalten